



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 1

13. Januar

Jahrgang 2023

### INHALT

|   |         |  |         |
|---|---------|--|---------|
| Grundsteuer 2023 der Gemeinde Guttenberg.....     | Seite 1 | Grundsteuer 2023 der Gemeinde Untersteinach .....                                  | Seite 3 |
| Grundsteuer 2023 der Stadt Kupferberg.....        | Seite 2 | Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer 2023 des Marktes Thurnau ..... | Seite 4 |
| Grundsteuer 2023 des Marktes Ludwigschorgast..... | Seite 2 |  |         |

### BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Guttenberg

#### Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2023 in der Gemeinde Guttenberg

##### A.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794)) für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2023 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2023 für

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| die Grundsteuer A         | 350 v. H. |
| und für die Grundsteuer B | 341 v. H. |

beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

##### B.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

##### C.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Guttenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Guttenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2023

Gemeinde Guttenberg

Laaber

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kupferberg**

**Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2023  
in der Stadt Kupferberg**

**A.**

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794)) für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2023 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2023 für

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| die Grundsteuer A         | 370 v. H. |
| und für die Grundsteuer B | 360 v. H. |

beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

**B.**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**C.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kupferberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kupferberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007

Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2023

**Stadt Kupferberg**

Michel

Erster Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Markt Ludwigschorgast**

**Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2023  
im Markt Ludwigschorgast**

**A.**

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794)) für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2023 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2023 für

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| die Grundsteuer A         | 340 v. H. |
| und für die Grundsteuer B | 340 v. H. |

beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

**B.**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**C.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Ludwigschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Ludwigschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2023

**Markt Ludwigschorgast**

Leithner-Bisani

Erste Bürgermeisterin

## **BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Untersteinach**

### **Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2023 in der Gemeinde Untersteinach**

#### **A.**

Durch öffentliche Bekanntmachung wird für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheidstellung nicht geändert haben, die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (BGBl I 1973, S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794)) für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. Vorbehaltlich der Festlegung in der Haushaltssatzung 2023 wird daher öffentlich bekannt gemacht, dass der Hebesatz 2023 für

|                           |           |
|---------------------------|-----------|
| die Grundsteuer A         | 330 v. H. |
| und für die Grundsteuer B | 330 v. H. |

beträgt.

Dementsprechend sind die gleichen Grundsteuerbeträge wie im Vorjahr zu zahlen, sofern nicht schriftlich ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht. Die gesetzlichen Fälligkeiten (§ 28 Abs. 2 GrStG) sind aus den zuletzt zugestellten Grundsteuerbescheiden ersichtlich (15.02., 15.05., 01.07., 15.08. und 15.11.)

#### **B.**

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **C.**

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Untersteinach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Untersteinach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 Seite 390) wurde in diesem Rechtsbereich ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kann auch in elektronischer Form eingeleitet werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Einwendungen, die sich gegen die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuermessbetrag oder den Zuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern, bei dem Finanzamt anzubringen, das den Messbescheid erlassen hat.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Untersteinach, 02. Januar 2023

**Gemeinde Untersteinach**  
Schmiechen  
Erster Bürgermeister

---

#### **BEKANNTMACHUNG**

**Markt Thurnau**

##### **Realsteuerhebesätze und Festsetzung der Grundsteuer 2023**

Mit Beschluss vom 12.12.2022 hat der Marktgemeinderat des Marktes Thurnau für das Kalenderjahr 2023 folgende Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern festgesetzt:

|  |          |
|--|----------|
| <b>Grundsteuer A</b> (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 345 v.H. |
| <b>Grundsteuer B</b> (Grundstücke)                                 | 340 v.H. |
| <b>Gewerbesteuer</b>   | 340 v.H. |

Damit ist keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2022 eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranschlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Marktgemeindekasse Thurnau zu überweisen. Soweit dem Markt Thurnau SEPA-Lastschriftmandate erteilt wurden, werden die Raten bei Fälligkeit eingezogen.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Marktverwaltung Thurnau, Oberer Markt 28, Zimmer 08, 95349 Thurnau während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Thurnau, Oberer Markt 28, 95349 Thurnau einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Thurnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Thurnau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))  
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Thurnau, 03. Januar 2023

**Markt Thurnau**  
Martin Bernreuther  
Erster Bürgermeister

---

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Herausgeber:</b>       | Landratsamt Kulmbach   |
| <b>Erscheinungsweise:</b> | wöchentlich  |
| <b>Bezug:</b>             | Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.   |
| <b>Anschrift:</b>         | Konrad-Adenauer-Straße 5<br>(Postfach 1660), 95307 Kulmbach  |
| <b>Verlag:</b>            | Mediengruppe Oberfranken<br>Zeitungsverlage GmbH & Co. KG<br>Betriebsstätte Kulmbach<br>E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach   |
| <b>Layout:</b>            | Designstudio Raab, <a href="http://www.designstudio-raab.de">www.designstudio-raab.de</a><br>Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,<br>Fax 6358, E-Mail: <a href="mailto:designstudio.raab@gmx.de">designstudio.raab@gmx.de</a> |
| <b>Druck:</b>             | Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG<br>Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg  |

# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

## Inhaltsverzeichnis 2022

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 – 52 (Seiten 1 – 302)

Erläuterungen: Die Zahl hinter dem Begriff bedeutet die Amtsblatt-Nummer, die zweite Zahl die Seitenzahl

### - A -

#### Abfallwirtschaft – Satzung...

- 14/74

#### Abwasser – Einleiten von...

- Kläranlage Lochautal in die Lochau durch die Marktwerte Thurnau 9/46
- Abwasseranlage Lindau in den Köstler Bach (Kesslerbach) und den Ottersgraben durch die Gemeinde Trebgast 46/256
- durch die Stadtwerke Kulmbach 52/302

#### Abwasser – Kleinkläranlagen

- Kübelhof der Gemeinde Rugendorf 12/61, 50/287

#### Allgemeinverfügungen

- Amerikanischen Faulbrut der Bienen 17/93
- Biosicherheitsmaßnahmen Geflügelpest 20/115, 43/242, 47/272
- Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild 31/178

#### Anmeldung für das Schuljahr

- Realschule Kulmbach 9/47

#### Archivpfleger – Bestellung

- 6/31

#### Außenbereich – Satzung

- „Jöslein“ der Gemeinde Neudrossenfeld 47/265

### - B -

#### Baugenehmigung - Öffentliche Bekanntmachung...

- Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus, Stadt Kulmbach 5/21
- Errichtung eines Wohngebäudes, Stadt Kulmbach 6/25, 18/98
- Realisierung einer Zwischennutzung des ehemaligen Kaufplatzgeländes, Stadt Kulmbach 8/42
- Neubau eines Restaurants, Hornschuchhöhe, Stadt Kulmbach 31/178
- Neubau eines Wirtschaftshofes, Hornschuchhöhe, Stadt Kulmbach 31/179, 37/204
- Errichtung eines Gebäudes mit Versammlungsstätte und Beherrungsstätte, Hornschuchhöhe, Stadt Kulmbach 31/179
- Neubau eines Stützbauwerkes, Hornschuchhöhe, Stadt Kulmbach 31/180
- Errichtung einer Terrasse mit Überdachung, Stadt Kulmbach 51/296

#### Bebauungsplan

- „Vorderer Steig“ des Marktes Wirsberg 1/1, 13/71
- „Losau Ost“ der Gemeinde Rugendorf 2/6
- „Wohnen am Erlgraben“ der Gemeinde Neudrossenfeld 3/9
- „Limmersdorf, Unteres Dorf“ des Marktes Thurnau 4/16
- „An der Alten Wirsberger Straße III“ des Marktes Ludwigschorgast 5/24, 24/139, 30/175
- Nr. 309 der Stadt Kulmbach 6/31, 31/182, 44/248
- „Breiten II“ des Marktes Thurnau 8/42, 16/87
- „Peuntgarten I“ des Marktes Thurnau 8/42, 16/84, 32/190, 49/280
- „Wohnen an der Schwalbach“ des Marktes Wonsees 9/46
- „Tankstelle“ des Marktes Ludwigschorgast 9/48, 9/49

- „Röthen und Im Kohlet“ des Marktes Mainleus 11/55, 19/106
- „Friedmannskoppel“ des Marktes Thurnau 11/57, 32/185
- „Am Wald II“ der Gemeinde Neudrossenfeld 11/57, 32/189
- „Sommeracker“ der Gemeinde Trebgast 13/71, 26/148, 40/222, 42/236, 43/241
- „Einzelhandel Hainbergstraße“ der Stadt Stadtsteinach 13/72
- Nr. 322 der Stadt Kulmbach 14/75, 40/228
- Nr. 340 der Stadt Kulmbach 14/76
- „Am Pressecker Knock“ des Marktes Presseck 14/78, 51/294
- „Im Lautengrund“ des Marktes Presseck 14/78, 51/294
- „Naturnahe Erholungsanlage Kunreuth“ des Marktes Presseck 14/78, 51/295
- „Flürlein II“ der Stadt Stadtsteinach 16/85, 37/204
- „Weiherhöhe I“ des Marktes Marktkeugast 16/87
- Neuensorg des Marktes Marktkeugast 16/87
- „Brunnwiese“ der Gemeinde Trebgast 16/88, 28/162
- „Ebersbach Nord-West“ der Gemeinde Ködnitz 19/107, 40/222, 51/298
- „Am Hegnig“ des Marktes Thurnau 19/108
- „Am Badersbach“ des Marktes Thurnau 21/118
- Nr. 319 der Stadt Kulmbach 23/133
- „Am Bühl“ der Gemeinde Untersteinach 26/149, 39/220
- „Solarpark Hummenbühl“ der Gemeinde Untersteinach 27/154
- „Aichig Bühl IV“ der Gemeinde Himmelkron 27/155
- Sondergebiet Nr. 340 der Stadt Kulmbach 27/157
- Nr. 305 der Stadt Kulmbach 27/158
- „Alte Spinnerei“ des Marktes Mainleus 29/168
- „Solarpark Ritterleithen“ der Gemeinde Harsdorf 30/176
- „Verlängerung Prof.-Rucker-Straße“ des Marktes Marktkeugast 37/206, 42/235
- „An der Breiten Wiese III“ der Gemeinde Guttenberg 38/208
- „Vordere Gemeinde I“ der Gemeinde Neudrossenfeld 39/214
- Nr. 344 der Stadt Kulmbach 40/223, 51/299
- Nr. 341 der Stadt Kulmbach 40/226
- Nr. 342 der Stadt Kulmbach 40/227, 48/275
- „An der Alten Wirsberger Straße II“ des Marktes Ludwigschorgast 43/241
- „Zwischen Alter Pressecker Straße und Kronacher Straße“ der Stadt Stadtsteinach 43/243
- „Schützenkasperwiese“ des Marktes Marktschorgast 44/247
- Nr. 259 der Stadt Kulmbach 44/250
- „Bismarckhain“ des Marktes Marktkeugast 45/252
- „Austraße II“ der Gemeinde Neuenmarkt 46/262
- „Wohnen an der Schwalbach“ des Marktes Wonsees 47/266
- „Ziegelhütte Süd“ der Stadt Stadtsteinach 47/266
- „Schröppelwiese“ des Marktes Wirsberg 47/270
- Nr. 343 der Stadt Kulmbach 49/281
- „Am Steilweg“ der Gemeinde Trebgast 51/298
- „Hadelberg“ des Marktes Wonsees 52/301

#### Beteiligungsbericht

- des Marktes Mainleus 5/21
- der Stadt Kulmbach 18/97
- des Landkreises Kulmbach 52/301

#### Bodenrichtwerte

- des Landkreises Kulmbach 15/81
- der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach 15/82
- des Marktes Presseck 16/84
- der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach 16/84
- der Gemeinde Himmelkron 16/85
- des Marktes Thurnau 16/88
- der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf 16/88

- des Marktes Mainleus 17/92
- des Marktes Wirsberg 17/92
- der Gemeinde Neudrossenfeld 17/92
- der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast 17/92
- der Gemeinde Neuenmarkt 18/98
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktkeugast 19/107

- F -

#### **Fahrtkostenerstattung**

- 40/222

#### **Feuerwehren – Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen ...**

- der Gemeinde Harsdorf 19/102
- der Gemeinde Ködnitz 19/103
- der Gemeinde Trebgast 19/105
- der Stadt Kulmbach 19/110
- der Gemeinde Neuenmarkt 42/235

#### **Bürgerversammlung**

- der Gemeinde Himmelkron 20/114
- der Stadt Kulmbach 39/215

- D -

#### **Dorferneuerung**

- Alladorf II 12/60, 21/118
- Seubersdorf 16/83
- Neuengrün 16/84
- Zultenberg 19/107
- Modschiedel 22/122
- Tüschnitz 31/177
- Frankenberg-Mosenberg 32/185

#### **Flächennutzungsplan – Änderung**

- der Gemeinde Neudrossenfeld 3/8, 11/57, 32/187, 32/189
- des Marktes Ludwigschorgast 9/48, 9/49
- der Stadt Stadtsteinach 13/72, 16/85, 47/266
- des Marktes Presseck 14/78, 51/294, 51/295
- der Gemeinde Trebgast 16/88
- „Schulungs- und Tagungszentrum Hornschuchhöhe“ der Stadt Kulmbach 18/99
- des Marktes Thurnau 21/118
- „Solarpark westlich Eggenreuth“ der Stadt Kulmbach 23/22, 40/226
- „Am Wald II“ der Gemeinde Neudrossenfeld 26/148
- der Gemeinde Untersteinach 27/154, 47/266
- des Marktes Mainleus 29/168
- der Gemeinde Harsdorf 30/176
- des Marktes Marktschorgast 44/246

#### **Düngeverordnung – Verschiebung der Kernsperrfrist**

- 38/210

- E -

#### **Eigenbetrieb „Tourismus- und Veranstaltungsservice“**

- der Stadt Kulmbach 25/142, 28/161

#### **Flurbereinigung**

- Seubersdorf 16/83
- Zultenberg 19/107
- Modschiedel 22/122
- Frankenberg-Mosenberg 32/185, 47/263
- Himmelkron II 44/247
- Neuenmarkt-Ost 45/252
- Schlömen 45/253

#### **Einbeziehungssatzung**

- Kleinhül des Marktes Wonsees 5/22
- Schirradorf des Marktes Kasendorf 7/33
- Altenreuth der Gemeinde Harsdorf 8/43
- Ziegenburg des Marktes Marktschorgast 8/44, 20/113
- Höferänger der Stadt Kulmbach 9/49
- „Bahnhofstraße Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron 10/51
- Welschenkahl des Marktes Kasendorf 16/85
- Hohenberg des Marktes Marktkeugast 16/87, 32/186
- Neuensorg des Marktes Marktkeugast 16/87, 32/186
- Marienweiher des Marktes Marktkeugast 16/87
- „Bahnhofstraße Lanzendorf“ der Gemeinde Himmelkron 18/97
- „Wehelitz - Ost“ der Gemeinde Neudrossenfeld 21/120, 39/211, 40/229
- Gumpersdorf der Gemeinde Untersteinach 30/174, 39/217
- des Marktes Wonsees 31/180
- Streichenreuth der Gemeinde Guttenberg 38/209
- „Wartenfels Süd“ des Marktes Presseck 39/213
- „Herrenwiese“ des Marktes Wirsberg 39/219, 47/268
- „Zettlitz“ der Gemeinde Rugendorf 42/238
- Zultenberg des Marktes Kasendorf 43/244
- „Waldau West“ der Gemeinde Neudrossenfeld 47/264
- „Am Peuntgrund“ der Gemeinde Neuenmarkt 52/302

#### **Förderprogramm – Schutz und Pflege Baukultur...**

- der Stadt Stadtsteinach 23/128

#### **Friedhofssatzung**

- Wald- und Naturfriedhof Frankenwald des Marktes Presseck 12/63
- Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kulmbach-Mangersreuth 16/88

- G -

#### **Gebührensatzung – Änderung**

- Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach 14/74
- Kindertageseinrichtung des Marktes Mainleus 23/132
- Schlachthof der Stadt Kulmbach 35/196

#### **Grabstätten – Nutzung**

- Stadt Kulmbach 43/240

#### **Grenzbegehung**

- Stadt Kulmbach 11/55
- Gemeinde Ködnitz 11/55

#### **Grenzen - Satzung über die Festlegung der ... im Zusammenhang bebauter Ortsteile**

- der Stadt Stadtsteinach 4/19

#### **Grund- und Ersatzversorgung – Preisübersicht**

- Stadtwerke Kulmbach 14/79, 45/251

#### **Grundsteuer – Neuregelung...**

- 10/52

#### **Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022**

- der Gemeinde Untersteinach 2/3
- der Gemeinde Guttenberg 2/4
- der Stadt Kupferberg 2/4
- des Marktes Ludwigschorgast 2/5

#### **Einwohnerzahlen**

- Landkreis Kulmbach 26/147, 40/223

#### **Einziehung von Straßen und Wegen**

- der Gemeinde Rugendorf 27/153
- „Christophsbühl II“ des Marktes Marktschorgast 28/163, 44/246

#### **Entwässerungssatzung**

- Gumpersdorf, Gemeinde Untersteinach 13/71
- der Gemeinde Guttenberg 15/82
- des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal 38/207, 45/254
- des Marktes Marktschorgast 48/274
- der Gemeinde Himmelkron 49/277
- der Gemeinde Trebgast 49/278
- des Marktes Mainleus 50/287
- des Marktes Grafengehaig 50/290
- des Marktes Marktkeugast 50/290
- des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmairtal 51/297
- der Stadt Kulmbach 51/297

- der Gemeinde Neuenmarkt 4/17
- der Stadt Stadtsteinach 6/25
- der Gemeinde Rugendorf 6/26
- der Stadt Kulmbach 6/27
- des Marktes Thurnau 6/30
- der Gemeinde Neudrossenfeld 8/41
- der Gemeinde Harsdorf 26/145
- der Gemeinde Ködnitz 26/146
- der Gemeinde Trebgast 26/147
- des Marktes Mainleus 46/255
- des Marktes Marktschorgast 50/286

- I -

#### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**

- Errichtung und Betrieb einer Flaschenabfüllanlage durch die Kulmbacher Brauerei 33/192, 44/248, 51/293
- befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen 34/194

- J -

#### **Jagdbeirat – Bestellung...**

- 28/161

#### **Jahresabschluss**

- Stadtwerke Kulmbach 18/96

#### **Grundsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023**

- der Gemeinde Neudrossenfeld 51/296

- H -

#### **Haushaltssatzung 2022**

- der Stadt Kulmbach 8/39
- des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf 8/40, 21/118
- des Schulverbandes Stadtsteinach-Untersteinach 9/45
- der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf 9/46
- der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach 13/69
- der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach 13/70
- des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg 14/74
- der Stadt Kupferberg 15/81
- des Marktes Grafengehaig 17/89
- des Marktes Marktleugast 17/89
- der Gemeinde Himmelkron 19/101
- des Volksschulverbandes Untersteinach-Ludwigschorgast 21/117
- des Marktes Presseck 21/118
- des Marktes Thurnau 22/121
- der Gemeinde Harsdorf 23/127, 49/277
- des Marktes Wonsees 24/139
- der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast 25/141
- der Stadt Stadtsteinach 27/152
- des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal 27/152
- des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal 28/159
- des Marktes Wirsberg 28/160
- der Gemeinde Neudrossenfeld 28/160
- der Gemeinde Untersteinach 29/165
- des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden 29/165
- des Marktes Kasendorf 29/166
- der Gemeinde Rugendorf 32/183
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe 32/184
- der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast 32/184
- der Gemeinde Trebgast 33/191
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Pressecker Gruppe“ 34/193
- des Schulverbandes Trebgast 35/195
- der Gemeinde Ködnitz 35/195
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Walberngrüner Gruppe 36/201
- des Landkreises Kulmbach 37/203
- des Marktes Ludwigschorgast 39/211
- des Zweckverbandes Klinikum Kulmbach 43/239
- des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf 43/239
- der Gemeinde Neuenmarkt 44/245
- des Zweckverbandes Bauschuttdeponie Kirchleus 44/245
- des Marktes Marktschorgast 50/283
- des Marktes Mainleus 50/283
- der Gemeinde Guttenberg 51/292
- der Hospitalstiftung Kupferberg 51/292

#### **Hundesteuer**

- der Gemeinde Harsdorf 3/12, 46/256
- der Gemeinde Ködnitz 3/12, 46/258
- der Gemeinde Trebgast 3/13, 46/259
- des Marktes Presseck 3/13
- der Gemeinde Neuenmarkt 4/18
- der Stadt Kulmbach 6/28
- der von der Stadt Kulmbach verwalteten rechtlich selbstständigen Stiftungen 8/39

- K -

#### **Konzessionsvertrag – Strom...**

- Gemeinde Untersteinach 46/255

#### **Kreistag – Sitzungen**

- 12/61, 29/167, 48/275

#### **Kühlgeräte-Sammlung**

- 8/43, 9/47, 33/191, 34/193

- L -

#### **Ladenschluss-Vollzug des...**

- des Marktes Thurnau 4/16
- des Marktes Wonsees 4/17, 51/293
- des Marktes Marktschorgast 8/44
- des Marktes Marktleugast 10/53
- der Stadt Kulmbach 29/167
- des Marktes Kasendorf 51/293

#### **Landtausch – Freiwilliger...**

- Oberzettlitz III, Stadt Kulmbach 34/194
- Großenhül II, Markt Wonsees 35/200
- Ködnitz II, Gemeinde Ködnitz 43/243

- M -

#### **Melderegisterauskünfte – Widerspruchsrecht**

- der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach 1/1
- der Gemeinde Neuenmarkt 4/15

#### **Mischwasser – Einleiten von...**

- Stadtwerke Kulmbach 52/301

- N -

#### **Nachruf**

- Manfred Zanner 8/37
- Ottmar Schmidt 8/38
- Helmut Horn 12/59
- Herbert Walther 12/60
- Bernd Titus 14/73
- Hans Weich 18/95
- Gerdi Büttner 27/151
- Fred Popp 30/173
- Wolfgang Protzner 40/221
- Barbara Stamm 41/231

#### **Niederschlagswasser – Einleiten von...**

- in die Arnitz durch den Markt Ludwigschorgast 36/201
- durch die Stadtwerke Kulmbach 52/302

#### **Niedrigwasser – Hinweis**

- 28/161

- O -

#### **Ortsabrundung – Satzung**

- Neuenreuth a. S. des Marktes Mainleus 8/40
- Dandorf des Marktes Mainleus 42/237
- Appenberg des Marktes Mainleus 50/287

- P -

#### **Planfeststellungsverfahren**

- Gewässerausbau Roter Main 6/29, 52/302
- Ortsumgehung Döllnitz 8/40

#### **Problemmüllsammlung**

- 51/300

- R -

#### **Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022**

- der Gemeinde Neuenmarkt 4/17
- der Stadt Stadtsteinach 6/26
- der Gemeinde Rugendorf 6/27
- des Marktes Thurnau 6/30
- der Gemeinde Neudrossenfeld 8/41
- der Gemeinde Ködnitz 32/184

#### **Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023**

- der Gemeinde Neudrossenfeld 51/296

#### **Regionalplan – Öffentliche Auslegung**

- Oberfranken-Ost; „Gewerbliche Wirtschaft“ und „Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft“ 9/48
- Oberfranken-Ost; „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ 9/48

- S -

#### **Satzung – Aufhebung**

- Abstandsflächensatzung der Stadt Kulmbach 27/154

#### **Satzung – Erschließungsbeitrag**

- der Stadt Kulmbach 35/197

#### **Satzung – Gemeindeverfassungsrecht**

- der Gemeinde Himmelkron 20/113, 20/114

#### **Satzung – Turnhalle**

- des Marktes Marktleugast 50/288, 50/290

#### **Satzung – Werbeanlagen**

- der Stadt Kulmbach 23/130

- Sp -

#### **Sparkassenbuch – Aufgebot**

- 39/215, 52/301

- St -

#### **Straßen – Ausbau...**

- St 2158, Staatliches Bauamt 17/90

#### **Straßen – Verordnung/Satzung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen ... und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

- der Stadt Kulmbach 23/135, 29/170
- des Marktes Marktschorgast 39/215
- der Gemeinde Himmelkron 50/284

- U -

#### **Überschwemmungsgebiet**

- Schorgast 3/11
- Trebgast 5/22, 22/122
- Untere Steinach 10/53
- Laubenbach 36/202
- Streitmühlbach 37/205
- Große Koser 40/225

- V -

#### **Verbandsversammlung – Klinikum Kulmbach**

- 7/33, 37/206

#### **Verkaufsoffene Sonntage – Rechtsverordnung**

- der Stadt Kulmbach 3/13
- des Marktes Thurnau 4/16

#### **Verordnung – Taxi**

- Landkreis Kulmbach 49/279, 51/295

#### **Vertretungsbefugnis**

- Stadtwerke Kulmbach 43/240

- W -

#### **Wahlbekanntmachung – Feuerwehr**

- Freiwilligen Feuerwehr Lehenenthal mit der Abteilung Grafendobrach der Stadt Kulmbach 17/91
- Freiwilligen Feuerwehr Leuchau der Stadt Kulmbach 19/108
- Freiwilligen Feuerwehr Katschenreuth der Stadt Kulmbach 22/124
- Freiwilligen Feuerwehr Höferänger 22/125

#### **Wasserabgabesatzung**

- des Marktes Thurnau 43/242
- der Gemeinde Harsdorf 46/261
- des Marktes Kasendorf 46/261, 51/297
- des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lindauer Gruppe 46/261
- der Gemeinde Ködnitz 48/273
- der Gemeinde Rugendorf 48/273, 50/284
- der Gemeinde Himmelkron 49/278
- des Marktes Mainleus 50/287
- des Marktes Marktleugast 50/290
- der Stadt Kulmbach 51/297

#### **Wasserhärte – Bekanntgabe**

- Stadtwerke Kulmbach 3/7

#### **Wasserversorgung – Sicherung von...**

- Marktleugast 40/224
- Pressecker Gruppe 41/232

#### **Weihnachtsgruß**

- 51/291

#### **Widmung von Straßen, Wegen und Feuerlöschteich**

- der Gemeinde Neudrossenfeld 4/18
- der Stadt Kulmbach 6/28, 46/262
- des Marktes Kasendorf 7/35
- der Gemeinde Harsdorf 11/56
- des Marktes Marktschorgast 28/164
- des Marktes Wirsberg 45/251